

Richtlinie über die Zuerkennung und Unterhaltung von Ehrengabstätten auf den unter städt. Trägerschaft stehenden Friedhöfen im Stadtgebiet von Schlüchtern

Auf der Grundlage des § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern in der aktuell gültigen Fassung kann der Magistrat der Stadt Schlüchtern Grabstätten zu Ehrengabstätten ernennen und diese unterhalten.

Nachstehende Grundsätze sollen dazu dienen, die Zuerkennung und Unterhaltung von Ehrengabstätten zu regeln.

1. Schutzwürdigkeit von Grabstätten

1.1 Definition

Ehrengabstätten sind Ausdruck der Ehrung Verstorbener durch die Stadt Schlüchtern, die zu ihren Lebzeiten Außergewöhnliches geleistet oder sich um die Stadt Schlüchtern im höchsten Maße verdient gemacht haben.

Zu diesen können gehören:

Von der Stadt Schlüchtern geehrte Persönlichkeiten, wie Ehrenbürger, Bürgermeister, Wissenschaftler oder Unternehmer, sowie Menschen, die durch ihr Wirken Vorbildliches zum Wohle der Allgemeinheit geleistet haben und über die Stadtgrenze hinaus Berühmtheit erlangt haben.

Die Belegung von Ehrengabstätten erfolgt gemäß den Vorgaben der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Ehrengabstätte kann eine weitere Belegung dieser nicht mehr erfolgen.

1.2 Voraussetzung

Folgend genannte Grabstätten können hiernach als schutzwürdig eingestuft werden:

- a) Grabstätten herausragender Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kommunalpolitik und Ehrenbürger gemäß den Voraussetzungen der Ziffer 1.1.
- b) Kulturell und historisch wertvolle Grabanlagen.

2. Verfahren und Zuerkennung von Ehrengabstätten

Die Anregung auf Zuerkennung von Ehrengabstätten kann von jedermann gegeben werden. Sie ist schriftlich an den Magistrat der Stadt Schlüchtern zu richten. Der Vorschlag muss hinreichend begründet sein.

Das Verfahren über die Zuerkennung als Ehrengabstätte wird mit der Bewertung des vorliegenden Antrags durch die Friedhofsverwaltung und derer zustimmenden oder ablehnenden Empfehlung eröffnet.

Bei kulturellen oder künstlerisch wertvollen Grabstätten wird unter Hinzuziehung der zuständigen Denkmalschutzbehörden die Zuerkennung als Ehrengabstätte geprüft. Daraufhin bereitet die Friedhofsverwaltung eine Beschlussvorlage zur Behandlung und Beratung im Magistrat vor. Sofern ein Grabnutzungsrecht an der Grabstätte besteht, ist das schriftliche Einverständnis des Nutzungsberechtigten einzuholen. Der Magistrat entscheidet über die Zuerkennung als Ehrengabstätte.

Die Ablehnung einer beantragten Zuerkennung als Ehrengabstätte bedarf keiner öffentlichen Begründung.

Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung als Ehrengabstätte besteht nicht.

Ehrengrabstätten sind Sondergrabstätten, die nicht in Reihengrabfeldern angelegt werden. Dem Magistrat obliegt das alleinige Recht, die genaue Lage der Ehrengrabstätte zu bestimmen.

Er kann aus besonders wichtigem Grund von dieser Regelung Ausnahmen zulassen, wenn die zukünftige Friedhofsplanung dem nicht entgegensteht.

Bei Bestandsgrabstätten, die nachträglich die Zuerkennung als Ehrengrabstätte erhalten, entscheidet der Magistrat, ob die Grabstätte an ihrem Platz verbleibt oder an einen durch den Magistrat zu bestimmenden Platz verbracht wird.

Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten erfolgt auf unbestimmte Zeit. Frühestens nach Ablauf von 50 Jahren nach der Zuerkennung, kann auf Antrag der/des Angehörigen bzw. nach Beschlussfassung durch den Magistrat die Ehrengrabstätte eingeebnet werden. Sofern es keine Angehörigen gibt, verfügt der Magistrat über die Ehrengrabstätte.

3. Registrierung und Unterhaltung

3.1 Registrierung

Die Auflistung und Verwaltung erfolgt in einer Nachweisliste durch die Friedhofsverwaltung. Der Nachweis wird in elektronischer Form geführt.

Die Zuerkennung der jeweiligen Grabstätte als Ehrengrabstätte sowie die Eintragung in die Nachweisliste wird der Nutzungsberechtigten/dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte durch die Stadt Schlüchtern schriftlich mitgeteilt. Die in die Nachweisliste aufgenommenen Grabstätten dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Schlüchtern verändert oder eingeebnet werden.

3.2 Unterhaltung

Die Stadt Schlüchtern übernimmt die Kosten für die Pflege und Unterhaltung einer Ehrengrabstätte für die Dauer der Zuerkennung, wenn keine Verwandten 1. und 2. Grades mehr festzustellen sind und ein Nutzungsrecht an der Ehrengrabstätte nicht vorhanden ist.

Die Pflege und Unterhaltung umfasst

- wenn nur der Grabstein als Ehrengrabstätte erhalten bleibt: die Anlage und Pflege einer Rasenfläche davor
- wenn die komplette Grabanlage als Ehrengrabstätte erhalten bleibt: die Bepflanzung der Grabanlage mit einer ortsüblichen, pflegeleichten Dauerbepflanzung

Ein Mitspracherecht bei der Auswahl der Bepflanzung durch Hinterbliebene besteht nicht. Die Auswahl der Bepflanzung obliegt einzig der Friedhofsverwaltung.

Ist über die Zuerkennung hinaus ein Nutzungsrecht an der Ehrengrabstätte vorhanden, obliegt der/dem Nutzungsberechtigten die Pflege, Unterhaltung und Instandhaltung nach Maßgabe der Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern. Ein Anspruch auf Erstattung der damit verbundenen Kosten an die Stadt Schlüchtern besteht nicht.

4. In-Kraft-treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Sie bleibt auch bei Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern in der Fassung vom 01.01.2026 weiterhin in Kraft, es sei denn eine Satzungsänderung steht den Regelungen dieser Richtlinie entgegen.